

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1855)
Heft: 47

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben

N^o. 47. Solothurn, ^{von} einer katholischen Gesellschaft. 24. November 1855.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2 1/2 Rthlr. — Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet. Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Vereinbarung zwischen Seiner Heiligkeit Pabst Pius IX. und Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich. *)

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreifaltigkeit.

Seine Heiligkeit Pabst Pius IX. und Seine kaiserlich-königliche Apostolische Majestät Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich, deren einmüthiges Streben darauf gerichtet ist, daß Glaube, Frömmigkeit und sittliche Kraft im Kaiserthume Oesterreich bewahrt und gemehrt werde, haben beschloffen, über die Stellung der katholischen Kirche in demselben Kaiserthume einen feierlichen Vertrag zu errichten.

Demnach hat zu Seinem Bevollmächtigten ernannt: der heilige Vater Seine Eminenz Herr Michael, der heiligen Römischen Kirche Kardinal-Priester Viale Prela, dieser Seiner Heiligkeit und des heiligen Stuhles Pronuntius bei vorgedachter Apostolischer Majestät; und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich Seine fürstlichen Gnaden Herr Joseph Othmar von Rausher, Fürsten-Erzbischof von Wien, päpstlichen Thronassistenten, Prälaten und Großkreuz des kaiserlich-österreichischen Leopold-Ordens, wie auch Derselben kaiserlichen Majestät wirklichen geheimen Rath.

Und dieselben sind, nachdem sie ihre Bevollmächtigungs-Urkunden ausgewechselt und richtig befunden haben, über Nachstehendes übereingekommen:

Erster Artikel. Die heilige römisch-katholische Religion wird mit allen Befugnissen und Vorrechten, deren dieselbe nach der Anordnung Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze genießen soll, im ganzen Kaiserthume Oesterreich und allen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, immerdar aufrecht erhalten werden.

Zweiter Artikel. Da der römische Pabst den Primat der Ehre wie der Gerichtsbarkeit in der ganzen Kirche,

*) Die Kirchenzeitung hofft ihren Lesern willkommen zu sein, wenn sie ihnen den vollständigen Wortlaut dieses wichtigsten Aktenstücks der Neuzeit in einer offiziellen (von Pabst und Kaiser anerkannten) Uebersetzung mittheilt.

so weit sie reicht, nach göttlichem Gesetze inne hat, so wird der Wechselverkehr zwischen den Bischöfen, der Geistlichkeit, dem Volke und dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten einer Nothwendigkeit, die landesfürstliche Bewilligung nachzusuchen, nicht unterliegen, sondern vollkommen frei sein.

Dritter Artikel. Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden mit der Geistlichkeit und dem Volke ihrer Kirchensprengel zu dem Zwecke, um ihres Hirtenamtes zu walten, frei verkehren, frei werden sie auch Belehrungen und Verordnungen über kirchliche Angelegenheiten kundmachen.

Vierter Artikel. Ebenso werden Erzbischöfe und Bischöfe die Freiheit haben, Alles zu üben, was denselben zu Regierung ihrer Kirchensprengel, laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze, nach der gegenwärtigen, vom heil. Stuhl gutgeheißenen Disziplin der Kirche gebührt, und insbesondere:

- a) Als Stellvertreter, Räthe und Gehülfen ihrer Verwaltung alle jene Geistlichen zu bestellen, welche sie zu besagten Aemtern als tauglich erachten.
- b) Diejenigen, welche sie als ihren Kirchensprengeln nothwendig oder nützlich erachten, in den geistlichen Stand aufzunehmen und zu den heiligen Weihen nach Vorschrift der Kirchengesetze zu befördern, und im Gegentheile die, welche sie für unwürdig halten, vom Empfang der Weihen auszuschließen.
- c) Kleinere Pfründen zu errichten, und nachdem sie mit Er. kaiserl. Majestät vorzüglich wegen entsprechender Anweisung der Einkünfte sich einverstanden haben, Pfarren zu gründen, zu theilen oder zu vereinigen.
- d) Oeffentliche Gebete und andere fromme Werke zu verordnen, wenn es das Wohl der Kirche, des Staates und des Volkes erfordert, ingleichen Wittgänge und Wallfahrten auszuschreiben, die Leichenbegängnisse und alle andern geistlichen Handlungen ganz nach Vorschrift der Kirchengesetze zu ordnen.
- e) Provinzialkonzilien und Diözesansynoden in Gemäßheit der heiligen Kirchengesetze zu berufen und zu halten und die Verhandlungen derselben kund zu machen.

Fünfter Artikel. Der ganze Unterricht der katholischen Jugend wird in allen sowohl öffentlichen als nicht öffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Kirche angemessen sein; die Bischöfe aber werden kraft des ihnen eigenen Hirtenamtes die religiöse Erziehung der Jugend in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Lehranstalten leiten und sorgsam darüber wachen, daß bei keinem Lehrgegenstande Etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft.

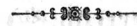
Sechster Artikel. Niemand wird die heilige Theologie, die Katechetik oder die Religionslehre in was immer für einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Anstalt vortragen, wenn er dazu nicht von dem Bischöfe des betreffenden Kirchensprengels die Sendung und Ermächtigung empfangen hat, welche derselbe, wenn er es für zweckmäßig hält, zu widerrufen berechtigt ist. Die öffentlichen Professoren der Theologie und Lehrer der Katechetik werden, nachdem der Bischof über den Glauben, die Wissenschaft und Frömmigkeit der Bewerber sich ausgesprochen hat, aus Jenen ernannt werden, welchen er die Sendung und Vollmacht des Lehramtes zu ertheilen bereit ist. Wo aber einige Professoren der theologischen Fakultät von dem Bischöfe verwendet zu werden pflegen, um die Böglinge des bischöflichen Seminars in der Theologie zu unterrichten, werden zu solchen Professoren immerdar Männer bestellt werden, welche der Bischof zu Verwaltung gedachten Amtes für vorzugsweise tauglich hält. Bei Prüfung derjenigen, welche sich für das Doktorat der Theologie oder des kanonischen Rechtes befähigen wollen, wird der Bischof die Hälfte der Prüfenden aus Doktoren der Theologie oder beziehungsweise des kanonischen Rechtes bestellen.

Siebenter Artikel. In den für die katholische Jugend bestimmten Gymnasien und mittlern Schulen überhaupt werden nur Katholiken zu Professoren oder Lehrern ernannt werden und der ganze Unterricht wird nach Maßgabe des Gegenstandes dazu geeignet sein, das Gesetz des christlichen Lebens dem Herzen einzuprägen. Welche Lehrbücher in gedachten Schulen bei dem Vortrage der Religion zu gebrauchen seien, werden die Bischöfe kraft einer mit einander gepflogenen Berathung festsetzen. Hinsichtlich der Bestellung von Religionslehrern für Gymnasien und mittlere Schulen werden die heilsamen, darüber erlassenen Verordnungen in Kraft bleiben.

Achter Artikel. Alle Lehrer der für Katholiken bestimmten Volksschulen werden der kirchlichen Beaufsichtigung unterstehen. Den Schuloberaufseher des Kirchensprengels wird Se. Majestät aus den vom Bischöfe vorgeschlagenen Männern ernennen. Falls in gedachten Schulen für den Religionsunterricht nicht hinlänglich gesorgt wäre, steht es dem Bischöfe frei, einen Geistlichen zu bestimmen, um den

Schülern die Anfangsgründe des Glaubens vorzutragen. Der Glaube und die Sittlichkeit des zum Schullehrer zu Bestellenden muß makellos sein. Wer vom rechten Pfade abirrt, wird von seiner Stelle entfernt werden.

Neunter Artikel. Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden die denselben eigene Macht mit vollkommener Freiheit üben, um Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, als verwerflich zu bezeichnen und die Gläubigen von Lesung derselben abzuhalten. Doch auch die Regierung wird durch jedes dem Zwecke entsprechende Mittel verhüten, daß derlei Bücher im Raiferthume verbreitet werden. (Fortsetzung folgt.)



Der Entwurf des neuen Armengesetzes für den Kanton Luzern.

*** (Mitgeth.) Das neue Armengesetz, welches nach der ersten Berathung oder Anhörung von Seite des Gr. Rathes zur öffentlichen Prüfung publizirt worden ist, zieht immer mehr die rege Aufmerksamkeit des Publikums auf sich. Es ist aber auch in der That ein Gegenstand, welchem wohl nicht zu große Aufmerksamkeit geschenkt werden kann, da es nicht ermangeln kann, die wichtigsten Folgen sowohl in religiöser, als in moralischer und auch in sozialer Beziehung nach sich zu ziehen. Hr. Kaplan Müller in Meiden hat darüber eine Konferenzarbeit geliefert (gedruckt bei Gebr. Näber), welche unbedingtes Lob verdient, einerseits wegen der richtigen Grundsätze, die darin ausgesprochen sind, andererseits auch wegen der Freimüthigkeit, womit er den Gegenstand beleuchtet, sowie wegen der Anregung eines bessern Strebens in dem betreffenden Zweige. Die Geistlichkeit hat den neuen Gesetzesentwurf in Konferenzen reiflich berathen, und ist, so viel man nun hört, überall zu dem Resultat geführt worden, daß sie diesem Gesetzesentwurf ihre Zustimmung nicht ertheilen könne; daß etwas Besseres angestrebt werden sollte. Es mag erlaubt sein, über den gleichen Gegenstand hier einige Gedanken auszusprechen.

Vor circa vier Jahrzehnten wurde im Kanton Luzern ein Gesetz erlassen, dessen Kern der ist: der Bettel ist verboten, jede Gemeinde hat ihre Armen zu erhalten. Zur Zeit, da dieses Gesetz erlassen wurde, war die Zahl der Armen so gering, daß es den Gemeinden gar nicht beschwerlich fiel, das Verordnete zu vollziehen; die Humanitätsmänner aber schmeichelten sich, etwas Großes gethan zu haben, daß sie mit Machtvollkommenheit geboten, der Bettel sei untersagt, der Arme müsse von Gemeindegewen

erhalten werden. Aber was waren die Folgen dieses Gesetzes? Diese sehen wir jetzt vor uns; sie bestehen darin, daß der Bettel zwar gesetzlich verboten ist, in der Wirklichkeit aber nicht bloß fortbestanden hat, sondern seither erst recht in Aufnahme gekommen ist, und daß die Gemeinden unter der Last der Armensteuer fast erliegen, und endlich, daß auch die Armen ihrerseits mißvergnügter sind als ehedem.

Jedes Prinzip verfolgt seine Konsequenzen mit Nothwendigkeit. Wird der Grundsatz geltend gemacht, daß die Gemeinde ihre Armen zu erhalten habe, so darf der Arme die Unterstützung fordern; und in der That fordern die Armen hier die Unterstützung mit schamloser Frechheit. Es ließe sich hierüber ungeheuer Vieles als Beweis beibringen; — aber die Sache ist so bekannt, daß es überflüssig ist, Worte darüber zu verlieren. Weil nun in Folge des bestehenden Gesetzes die Gemeinden mit Forderungen überflürmt werden, können sie nicht zur Befriedigung der Armen austheilen. Daher denn Murren und Klagen auf Seite der Empfangenden, und nicht minderes Klagen und Seufzen auf Seite der Besteuereten, die wahrlich theilweise weit eher zu bemitleiden sind, als die Unterstützten. So ist es denn gekommen, daß der Kanton Luzern in einigen Gegenden weit mehr von der Armenlast gedrückt ist, als irgend einer der ärmern Kantone. Auf das bestehende Armengesetz ist die Armuth gepflanzt und groß gezogen worden.

Weil die Armensteuern in der That in einigen Gemeinden unerträglich geworden sind, so drängte sich die Nothwendigkeit mit unabweißbarer Gewalt auf, etwas zur Abhilfe zu thun, und so kam denn der vorliegende Gesetzesentwurf zu Stande. Das Wesentliche dieses Gesetzes besteht darin, daß die schwerst bedrückten Gemeinden unterstützt werden sollen durch eine auf den Kanton zu verlegende Armensteuer, die jedoch 1 vom Tausend nicht übersteigen soll.

Dieses Gesetz bringt daher nichts Neues, sondern ist nur eine Erweiterung des bisherigen Gesetzes, daß es künftig heißen soll: Der Kanton hat seine Armen zu erhalten. Hatte das bisherige Gesetz durch einen Machtanspruch die Gemeinden zu Armenversorgungsanstalten gemacht, so will das neue Gesetz den Kanton zu einer großen Armenversorgungsanstalt machen.

Welches werden die Folgen dieses neuen Gesetzes sein? Weil diesem neuen Gesetze dasselbe Prinzip zum Grunde liegt, wie dem bisherigen, so wird es auch die gleichen Folgen haben, die das bisherige Gesetz hatte, nur Alles in größerem Maßstab. Die Armen werden viel anmaßender werden, als sie bis jetzt waren, weil sie sich vorstellen, die

Kantonalunterstützung gewähre Alles; wird dann ihren Erwartungen nicht entsprochen, so wird die Unzufriedenheit noch größer sein als bisher. Wie die einzelnen Armen sorglos sind, so werden es auch die bisher schwer bedrückten Gemeinden werden, weil sie sich mit ihrer Armenlast auf den Kanton wälzen. So werden die bis dahin wohlhabendern Gemeinden gedrückt, die bisherige Armensteuer wird fortbestehen, die neue hinzukommen und so das Uebel ärger werden: die Armensteuer größer, die Zahl der Armen größer, die Unzufriedenheit und der Leichtsinns größer.

Man sieht aus der Erfahrung, daß die gesetzlich gebotene Armenpflege keinen Segen hatte und keinen haben wird; den Bettel kann sie nicht aufheben, wohl aber die Armuth vermehren, ja über das ganze Land verbreiten. Es kann aber auch gar nicht anders sein; denn durch die gesetzliche Verordnung der Armenunterstützung wagt sich der Staat in ein Gebiet, wo ihm nur geringe Kompetenz zukommt. Soll die Unterstützung des Armen ein Almosen sein, so kann kein Mensch sie gebieten; nur Gott, welcher der Geber aller Güter ist und dem wir über die Verwendung unserer Güter Rechenschaft zu geben haben, kann den Menschen im Gewissen verpflichten, dem Armen je nach Vermögen und Bedürfnis Almosen zu geben. Ist aber die Armenunterstützung gesetzlich geboten, so ist sie Kommunismus, d. h. eine Regierung vertheilt das Vermögen der Staatsbürger nach Crachten, und besteht, wie viel der eine von dem Seinigen dem andern zu geben habe. Das ist eben Kommunismus.

Vor der Hand ist bestimmt, daß die Armensteuer nicht 1 per mille übersteigen soll. Nun ja, für dermalen mag dies genügen; aber nach 5 bis 6 oder 8 bis 10 Jahren wird es jedenfalls nicht mehr genügen. Alsdann wird bei gesteigertem Bedürfnis sich auch die Forderung steigern, und kann und muß eine Regierung jetzt 1 vom Tausend als Armensteuer fordern, so ist nicht abzusehen, warum nicht eine spätere 2, 3 und noch mehr fordern soll und kann. Ist ihr ja doch vermöge diesem Gesetz die Befugnis eingeräumt, je nach Bedürfnis zu bestimmen, wie viel ein Bürger dem andern von dem Seinigen zu geben habe. Da ist von Almosen und vom Segen des Almosen gar keine Rede mehr, es ist der leibhaftige Kommunismus, ohne Segen und Maß, ein Faß ohne Boden.

Von Privatwohlthätigkeit kann bei solcher Ausdehnung der gesetzlichen Unterstützungspflicht gar nichts mehr gehofft werden; denn wer wollte noch, ja wer könnte noch die Privatwohlthätigkeit ausüben, wenn er als Gemeindeglieder und wieder als Kantonsbürger an die Armen gesetzlich Steuern soll, und wenn zu andern Steuern noch die Steuer an die Kantonsregierung hinzukommt, die bei jährlichen Rückschlägen von 126,000 Fr.

nicht mehr lange ausbleiben kann? Die Privatwohlthätigkeit war bis auf diesen Tag eine sehr reiche und sehr wohlthätige Quelle der Unterstützung der Nothleidenden und zwar zu Stadt und Land. Würde diese Quelle der Wohlthätigkeit durch die Folgen des neuen Gesetzes verstopft, wie es mit Grund zu besorgen ist, so ginge dadurch etwas verloren, was durch nichts Anderes ersetzt werden könnte.

Von welcher Seite man immer den vorliegenden Gesetzesentwurf betrachtet, man wird immer zum Schlusse kommen, ein solches Gesetz sei nicht vom Guten und führe nicht zum Guten; es sei nicht vom Guten, weil der weltlichen Behörde die Kompetenz abgeht, Almosen zu dikktiren, die gesetzliche Armenunterstützung aber Kommunismus ist und zum Kommunismus leitet; es führt zu nichts Gutem, weil es nur ein Ruhekitzen für den Leichtsinn ist und für Ausbreitung der Armuth über das ganze Land verhülfslich ist. Man blicke nur auf die Länder hin, wo die gesetzlichen Armensteuern bestehen, so wird man finden, daß einerseits in denselben die Noth der Armen größer ist, andererseits auch die Bedrückung und daher die allgemeine Unzufriedenheit größer, als wo die gesetzliche Armensteuer nicht besteht.

Aber soll denn der Staat in dieser Sache nichts thun? Das soll eben nicht gesagt sein. Aber das ist unzweifelhaft, daß überhaupt in sozialen Angelegenheiten die Wirksamkeit des Staates weit mehr eine negative als positive ist. So wenig es in der Befugniß des Staates liegt, in Verhältnisse, welche durch Eisenbahnen, durch Maschinen und Fabriken, durch Handel bestimmt werden, leitend und ordnend einzugreifen, sondern meist abwehrend, um schlimme Folgen zu verhüten; ebenso ist es auch in den Armenangelegenheiten. Daß der Staat Alles besorge, Alles trage, Alles leite, ist unmöglich, und es führt nicht zu guten Resultaten, wenn er es versuchen will. Wohl aber steht ihm ein bedeutendes Feld der Wirksamkeit offen, um der Armuth zu steuern, und dies kann geschehen insbesondere durch Abwehr von Anlässen, die zur Verderlichkeit und Verschwendung führen, wo denn der Wirthshausbesuch voran steht. Eine Regierung, welcher es mit dem Wohl ihres Landes wahrer Ernst ist, halte daher mit Nachdruck auf gute Wirthshauspolizei. — Ferner soll sie auch die Gemeindebehörden unterstützen, welche der Ausgelassenheit Schranken setzen wollen. In jedem Hauswesen ist es wohl ebenso wichtig, auf Beschränkung der Ausgaben bedacht zu sein, als auf Vermehrung der Einnahmen; und so gilt dies wohl auch im Großen für ein ganzes Land: man trachte die Ausgaben zu beschränken, und zwar allmählig auch im Armenwesen; das Uebrige darf und soll der Staat den einzelnen

Personen und namentlich der Kirche Gottes getrost überlassen.

Es mag vielfach gefehlt worden sein, daß die Armenpflege von dieser Seite zu sorglos dem Staat überlassen wurde, der in seiner Machtvollkommenheit überall gebietend und ordnend eingreifen wollte. Aber der Erfolg und die Noth fängt endlich an, allwärts die Augen den Verständigern zu öffnen, daß es wieder anders werden soll. — Sache der Kirche ist es in erster Linie, im Armenwesen leitend, helfend, erregend zu wirken; die Kirche kann es mit Segen für den Empfänger wie für den Geber thun, mit Segen sowohl für das leibliche als das moralische Beste. *)

Soll denn aber die gesetzliche Armenunterstützung wieder aufgehoben werden? Nach und nach allerdings, aber nicht auf einmal. Die plötzliche Aufhebung der gesetzlichen Armenunterstützung würde die größte Noth, entsetzliches Elend herbeiführen, wie der Kanton Bern es erfahren hat, wo im Jahr 1846 die Armentellen durch einen Beschluß mit einem Zauberschlage ganz wegdekretirt wurden, ohne für ein Ersatzmittel Bedacht zu nehmen. Die Folgen waren sehr schlimm, und dieselben Folgen würden jetzt bei uns noch schlimmer sein, wenn auf gleiche Weise verfahren würde. Aber allmählig mag und soll etwas Aehnliches eingeleitet werden, indem die Unterstützung der Armen durch gesetzliche Steuern immer mehr eingeschränkt, die Privatwohlthätigkeit angeregt, freiwillige Unterstützungsvereine eingeleitet und in's Leben gerufen werden.

Das ist allerdings eine schwierigere Aufgabe, als durch einen Großrathsbeschluß Steuern zu befehlen. Aber alles Gute kostet Mühe und Arbeit; man darf sich dadurch nicht abschrecken lassen. Auch ist aller Anfang schwer, und so ist wohl zu erhellen, daß auch hier der Anfang sehr schwer sein würde.

Aber es ist dies doch der einzige Weg, das Land vor allgemeiner Verarmung zu retten. Versuche, und zwar alles Lobes werthe Versuche, sind ja von vielen Männern aus eigenem Antrieb schon gemacht worden, und es ist wohl zu hoffen, daß man immer mehr die Nothwendigkeit eines bessern Verfahrens erkennen und demgemäß handeln wird. Um eine Besserung der sozialen Verhältnisse nicht bloß im Armenwesen, sondern auch in andern Zweigen zu erzielen, ist vor Allem nothwendig, daß eine aufrichtig

*) Dies war auch die Ansicht des sel. Bischofs Salzmann, welcher sich wiederholt äußerte, daß die in's Ungeheure steigenden Armensteuern deswegen keine Frucht tragen, weil sie nicht durch jene gewählten Hände gehen, denen Gott den Segen hiefür versprochen.

(Anmerk. der Redaktion.)

(Siehe Beiblatt zu Nr. 47.)

christliche Gesinnung geweckt werde; man muß jene gottentfremdete Geistesrichtung bekämpfen, daß Jeder thun dürfe nach seinem Belieben, das Leben muß wieder von der Religion durchdrungen, die Kirche mit der Familie innigst vereinigt und darauf hingewirkt werden, daß sowohl der Begüterte, als der Bedürftige immer von dem Gedanken sich leiten lasse, daß der Mensch auch von den Gütern des Lebens nicht freien Gebrauch machen dürfe, sondern nur einen solchen, den er vor Gott verantworten könne; daß der Begüterte von dem, was er erübrigen kann, dem Bedürftigen gerne, um Christi und seines Seelenheils willen helfe; daß eben auch der Arme wisse, daß er durch Arbeitsamkeit und Sparsamkeit so lange sich selber helfen müsse, als es ihm nur immer möglich ist. Dies ist der Grund, auf welchem allein mit Segen und Erfolg aufgebaut werden kann, und wie sich sogleich herausstellt, ist es nicht der Staat, sondern die Kirche, die da wirken kann und soll. Darum muß der Kirche hierin große Freiheit zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit eingeräumt, alle Beschränkung und Eifersucht verbannt werden. Auf solche Weise könnte selbst die große Noth beseligende Kräfte haben.

Aber in dem vorliegenden Entwurf des Armengesetzes ist in all seinen 87 Paragraphen, wodurch ein halbes Duzend früherer Verordnungen aufgehoben würden, keine Spur eines neuen Geistes zu entdecken. Dieses neue Gesetz bewegt sich in den alten Geleisen des Bureaufatismus, beginnend mit dem Waisenvogt und endend mit dem Gr. Rath, mit der gewohnten Rubrizirung und Systematisirung und endlosen Berichterstattungen. Von der Kirche und ihrer Wirksamkeit ist keine Rede; der Regierungsrath ist die Alles leitende und dirigirende Behörde, die Seele des Ganzen. Wohl sind freiwillige Armenvereine gnädigst gestattet, deren Präsident der betreffende Pfarrer sein soll; aber wie das ganze Gesetz nur darauf hinausgeht, mehr Einnahmsquellen zu suchen, so sollen die freiwilligen Armenvereine eigentlich nichts Anderes sein als Gehülfen der gesetzlich angeordneten Armenbehörden, um diesen mit Gaben und Beaufsichtigung nachzuhelfen; harmoniren sie nicht mitfammen, so ist der Rekurs an den Regierungsrath eröffnet, der alsdann wie über zwei ihm unterstellte Unterbehörden zu entscheiden hat.

Es ist ohne viel Scharfsinn nicht zu verkennen, daß dieses Gesetz nicht bloß keinen guten Erfolg haben wird, sondern im Gegentheil die schon vorhandenen Uebelstände nur noch namhaft und in kürzester Zeit zu vermehren das Seinige beitragen dürfte, was Gott vom Kanton Luzern gnädig abwenden wolle.

Kirchliche Nachrichten.

†† Der Besuch des päpstlichen Geschäftsträgers **Monsignore Bovieri** in der Bundesstadt Bern. — (Mitgeth.) Mons. Bovieri, Geschäftsträger Sr. Hl. Pabst Pius IX. bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, langte den 6. Novbr., von seiner Residenz Luzern kommend, in Bern an. Die Besuche, welche er sofort allen Mitgliedern des Bundesrathes, dem diplomatischen Korps, dem Präsidenten des Großen Rathes, sowie dem Präsidenten und Vizepräsidenten der Regierung Berns abstattete und die ihm auf's Ehrenvollste erwiedert wurden, können nur die glücklichsten Folgen haben für Bern besonders, aber nicht weniger auch für die ganze, zunächst für die katholische Schweiz. Denn sie tilgten hie und da vorhandene Vorurtheile und begründeten und vermehrten jenes hohe Gefühl des Vertrauens, der Hochschätzung und Ehrfurcht, welche Hochderselbe sich in so ausgezeichnetem Grade erworben hat. Die Tage, welche Derselbe hier zubrachte, waren selbst für diese hohen Magistraten Tage inniger Freude, welche sich allseitig, zumal aber von Seite des englischen Gesandten durch diplomatische Festlichkeiten kund that, wie Bern seit längster Zeit nie gesehen hat; ganz besonders waren sie Tage der Wonne und Freude für die katholische Pfarrei.

Msgr. Bovieri dankte im Namen des hl. Vaters der hohen Regierung Berns für den Schutz, den sie der kath. Pfarrei Berns angedeihen lasse, und gleichzeitig hat er Namens des hl. Vaters, die hohe Regierung möge das Werk ihres väterlichen Schutzes dadurch vollenden und krönen, daß sie dieser Gemeinde zum projektirten Kirchen=Neubau den hiezu nöthigen Platz gütigst gestatten wolle. Die Lit. H. Präsident und Vizepräsident der hohen Regierung erwiederten mit der so erfreulichen Zusage dieser Bitte, sobald die Eisenbahnhof=Angelegenheit gehörig geordnet sei, und erklärten, die Regierung fühle sich beglückt, der kath. Pfarrei durch solche Zusage einen Beweis der väterlichen Gesinnung und Gewogenheit geben zu können.

Freitags den 9. besuchte der päpstliche Geschäftsträger die hiesigen katholischen Schulen, wo er mit Gesang und einer kindlich-liebevollen Anrede empfangen wurde. Seine Nührung über diesen Gruß drückte Hochderselbe in herzlichen Worten aus, die das ächte Abbild des göttlichen Kinderfreundes Jesu in sich trugen.

Sonntags den 11. wurde Hochderselbe vom kath. Klerus bei der Kirchthüre feierlichst empfangen und Namens der Pfarrei vom Hochw. Hrn. Pfarrer Baud bewillkommt in ebenso herzlich als gediegener Rede. Der Hochw. Pfarrer sagte u. A. in seiner Ansprache:

„Tout occupé à sanctifier le peuple Suisse par Votre zèle le plus édifiant et par Votre éclatante piété, Vous avez bien voulu diriger vers nous la sollicitude spéciale et paternelle de Sa Sainteté; sollicitude, à quelle nous devons de voir s'élever bientôt en cette ville fédérale une maison de prières si nécessaire à nos besoins. Nous sentons, Monseigneur, tout le prix de ce bienfait apostolique et nous aimons en ce moment, à Vous prier de déposer aux pieds du bien-aimé Pontife Pie IX l'hommage de tous les sentiments, qu'il nous inspire et que Vous dicteront Votre foi et Votre cœur. Si Vous ne trouvez pas encore ici, Monseigneur, un temple exclusivement consacré à la célébration de nos saints mystères, Vous y trouvez du moins la paix et l'union; Vous y trouvez des chrétiens, qui Vous chérissent et des prêtres, qui ne cesseront de se faire gloire de leur donner l'exemple de la soumission et de l'attachement les plus inviolables au St. Siège de Rome, ainsi qu'à tous leurs vénérés supérieurs.“

Hochderselbe ermangelte nicht, im Namen des hl. Vaters theils auch seinerseits dem Hochw. Hrn. Pfarrer und so auch den Kirchenältesten die väterlichen Gesinnungen besonderer Güte und ausgezeichnete Huld und Gnade auszudrücken und dieselben zur standhaften Ausdauer in warmer, theilnehmender Liebe zu ermuntern. Er wohnte hierauf der Predigt bei und zelebrierte das Hochamt, an dessen Schlusse Er den feierlichen Segen ertheilte, in Gegenwart des diplomatischen Korps und der Katholiken Berns, die dieser heil. Handlung sichtbar ergriffen und gerührt beiwohnten.

Gleichen Tags besuchte Er die Gefangenen und ermunterte sie, durch kräftige Worte sowohl, als auch durch Gaben edler Wohlthätigkeit (für die Gefangenen katholischer und reformirter Religion) zu einem bußfertigen, christlich-werththätigen Leben. Unlieb war es ihm, daß Er der Kürze der Zeit wegen nicht auch noch die Kranken in den Spitälern besuchen konnte. Die hl. Bilder, Medaillons und Rosenkränze, welche Hochderselbe den bei seiner heil. Messe anwesenden 120 Kindern und vielen andern Erwachsenen nebst seinem hl. Segen mittheilte, werden ein bleibendes Andenken sein an diese für Berns Katholiken so glücklichen Tage.

Bei der Trennung im Pfarrhause richtete das diplomatische Korps an den ehrwürdigen Gast die freundschaftlichsten Abschiedsworte, welche Hochderselbe in sichtlicher Ergriffenheit erwiederte; sein Besuch wird in gutem Andenken fortleben in den Herzen der Katholiken und vieler Protestanten der eidgenössischen Bundesstadt.

Um diesem hochverehrten Gaste diese Gefühle seiner Pfarrkinder in ehrfurchtsergebener Dankbarkeit als Seelsorger zu bestätigen, begleitete ihn der Hochw. Hr. Pfarrer Baud bis nach Hochstetten und die herzlichsten Dankesworte, die dieser edle Priester noch aus dem Munde des Tit. Repräsentanten des heil. Vaters zu vernehmen das Glück hatte, werden ihm die seligste Entschädigung sein

für die so viele Mühsalt, Ausdauer und Aufopferung, die er als Pfarrer zur Ehre und Freude seiner Heerde an Tag legte. Diese „Berns glückliche Woche“ aber möge jedem Gläubigen die so wichtige Wahrheit aufs Neue recht lebendig vor die Seele führen: „Der Herr ist mit seiner hl. Kirche!“

† **Diözese Lausanne - Genf.** (Mitgeth. vom 17. Nov.)
Se. Hl. Pabst Pius IX. hat durch seinen Geschäftsträger, Mgr. Bovieri, dem Hochw. Gn. Bischof Marilley eine Depesche mittheilen lassen, worin Se. Heil. dem im Exil lebenden Prälaten seine besondere Zufriedenheit ausspricht und die Hoffnung ausdrückt, daß die wegen dem Modus vivendi begonnenen Unterhandlungen zu einem glücklichen Ziele führen möchten. Die Depesche sagt wörtlich im Urtext:

„Le Saint Père, ayant eu connaissance de la circulaire, que vous avez adressée le 9 octobre passé au vénérable clergé de votre diocèse, vient de me faire parvenir une dépêche officielle, par laquelle Il me charge de vous annoncer ce qui suit:

„1. Sa Sainteté vous félicite de la justesse avec laquelle dans votre circulaire sus-mentionnée, vous avez apprécié le décret souverain du 18 mai, et Elle s'associe volontiers à la consolation qu'a dû vous procurer ce décret, lequel fait véritablement honneur au Corps législatif fribourgeois il montre en effet jusqu'à l'évidence combien ce Corps souverain tient à respecter notre sainte religion et la liberté d'action du premier Pasteur du diocèse.

„2. Le Saint Père se réjouit de même de cette heureuse décision avec tous ceux qui y ont contribué, à cause des espérances fondées qu'elle fait concevoir d'un meilleur avenir réservé à votre diocèse. Et comme Sa Sainteté desire vivement que la paix religieuse soit rétablie et que ses espérances à cet égard soient promptement réalisées pour le bien spirituel de vos diocésains, surtout dans le canton de Fribourg, Elle exhorte de nouveau la suprême autorité législative, aussi bien que le pouvoir exécutif de ce canton, à accomplir l'œuvre de réconciliation si ouvertement voulue, ordonnée et demandée, à s'entendre par conséquent avec votre Grandeur pour établir un mode de vivre provisoire, et à vous laisser la pleine liberté de rentrer dans votre diocèse, afin d'en venir ensuite à la conclusion d'un concordat définitif avec le Saint Siège.

„3. Le Saint Père voit avec satisfaction que votre Grandeur exhorte particulièrement le vénérable clergé de son diocèse à prier. Il désire, en effet, que non-seulement les prêtres, mais encore les fidèles, redoublent leurs

instances auprès du Dieu des miséricordes ; Il se réjouit en outre du zèle éclairé et des bonnes dispositions dont votre vénérable clergé et vos ouailles n'ont pas cessé de donner des preuves dans ces derniers temps en particulier.

„4. Sa Sainteté vous engage, Monseigneur, d'une manière spéciale, à ne pas vous lasser de porter avec un cœur généreux le poids de vos devoirs pastoraux, et à continuer de les remplir avec courage jusqu'à ce qu'il plaise à la divine Providence de mettre un terme aux épreuves qui vous ont été ménagées ainsi qu'à vos bons diocésains. Enfin, comme gage de sa bienveillance particulière, Sa Sainteté vous accorde à vous, et à tout le troupeau confié à votre sollicitude, sa bénédiction apostolique.

„Je me félicite, Monseigneur, du bonheur que j'éprouve à vous exprimer de semblables sentiments en l'auguste nom du Chef suprême de la Sainte Eglise. Veuillez en jouir dans le Seigneur avec tous vos enfants, et agréez en même temps une nouvelle expression de la respectueuse estime et du religieux dévouement avec lesquels j'ai l'honneur d'être etc.“

(Signé) J. BOVIERI, Chargé d'affaires du St. Siège,
Protonotaire apostolique.

Lucerne, le 3 Novembre 1855.

† **Diözese Chur.** —* **Unterwalden.** (Brief.) Wie an so vielen Orten in jüngster Zeit, — so wird auch der Gemeinde Wolfenschießen die Gnade der Abhaltung einer hl. Mission nächstens zu Theil werden. Die Abhaltung derselben ist auf den Monat Dezember, erste Hälfte, festgesetzt. Wir geben uns der Hoffnung hin, es werde das dieses Jahr besonders hochgefeierte Fest der unbefleckten Empfängniß Mariens in sich schließen. Der Hochw. Ortspfarrer Waser, in seinen sechsziger Jahren, verdient für die Einleitung und Förderung dieser so hl. Angelegenheit den innigsten Dank.

—* In Chur, wo Se. Hochw. Hr. N. von Haller bereits das Generalvikariat angetreten hat, schweben Anstände zwischen dem Ordinariat und der Regierung bezüglich des Plazets. Die weltliche Macht bedroht den Bischof mit strenger Mündung; vernünftiger wäre es, die Regierung würde beim Gr. Rath die Abänderung des für unsere Zeit (vide Oesterreich) nicht mehr passenden Plazetgesetzes beantragen.

† **Diözese Basel.** † **Lucern.** (Bf. v. 19.) In dem alten kath. Vorort Luzern zeigen sich im kirchlichen Leben manigfaltige Erscheinungen seit einiger Zeit, erfreuliche und unerfreuliche. Erfreulich für den Katholik ist es zu sehen, wie der Kirchenbesuch, der Empfang der hl. Sakramente, eine gesunde Frömmigkeit sich fortwährend erhält und befestigt

trotz aller Ungunst der Zeit und der Verhältnisse. Erfreulich ist es, daß die Liebe nicht erkaltet gegen die unglücklichen Oberwalliser, daß die Liebessteuer in der Stadt und im ganzen Kanton recht befriedigend ausgefallen ist, trotz der großen Noth und Armuth in der eigenen Stadt und im eigenen Lande, der man zu steuern hat. Gestern, Sonntags, wurde das berühmte Requiem von W. A. Mozart in der Kirche zu St. Xaver zu Gunsten der Walliser aufgeführt; es ist nun wirklich den vereinigten Kräften der Musiker Luzerns gelungen, den edelsten Zweck mit den herrlichsten Mitteln zu erreichen, die gelungene Ausführung dieses so schwierigen als herrlichen Stückes hat die schöne Summe von Fr. 332. 50 Cts. netto abgeworfen; wie die Liebessteuer auf dem Lande ausgefallen, mögen Sie entnehmen, daß in der kleinen und armen Pfarrei Pfäffikon Fr. 70 gesteuert wurden; freilich der eifrige und wohlthätige Pfarrer hat dazu auch das Seinige beigetragen, da er nie fehlt, wenn irgendwo die Noth zu lindern ist.

Unerfreulich aber ist es, daß im aufgeklärten 19. Jahrhundert in dem übergebildeten Luzern die Kartenschlägerinnen seit Jahren so gute Geschäfte machen. Es erwahrt sich wieder der in der Erfahrung gegründete Satz: Wo der wahre Glaube fehlt, da zeigt sich Unglaube oder Aberglaube oder wohl beide zugleich. Eine gewisse Frau M. hat in diesem unsaubern Geschäft es so weit getrieben, daß die Polizei ihr das Handwerk legen mußte, und sie einstweilen hinter Schloß und Riegel gut versorgt hat. Noch trauriger aber ist, daß solche abergläubische Dinge solchen Anklang finden und zwar bei Personen, die sich unter die Gebildeten zählen. In der Entschuldigung geben sie dann gewöhnlich an, sie haben nicht gewußt, daß das Kartenschlagen Sünde sei, sie, die alle Romane und Mysterien von Paris kennen. Unerfreulich ferner ist, daß der Leichtsinns mit der Irreligiösität, trotz der immer noch herrschenden Noth erschreckende Fortschritte macht; das Theater, so wird berichtet, sei von der ärmern Klasse gewöhnlich angefüllt; des Abends gehen sie in's Theater, wenn sie am nächsten Morgen kein Feuer machen und keine Suppe kochen können aus Armuth! Sie werden mir entgegen, ich widerspreche ja mir selbst in meinem Berichte. Ich erwiedere Ihnen aber, nein; ich widerspreche mir nicht, aber: Les extrêmes se touchent; wir sind schon in vielen Dingen und auch hierin, daß wir uns in den Extremen bewegen, französisch geworden. Ueber eine Gespenstergeschichte im untern Grund ein ander Mal.

—* **Aargau.** (Brief.) Die hohe Regierung von Aargau hat dem Kloster Engelberg ein Schreiben zugeschickt, enthaltend eine Einladung zu gütlicher Unterhandlung wegen Dotation und Kollaturen. Ein schweres Stück Arbeit!

Um die Literaturberichte nicht länger zu vertagen, müssen wir heute aus Mangel an Raum die weitem in- und ausländischen Nachrichten auslassen.

Nachträgliches.

— * Se. Gn. Bischof von St. Gallen hat ein inhaltreiches Mandat über das Dogma der „Unbefleckten Empfängniß“ erlassen, welches den 25. d. von allen Kanzeln verkündet werden muß; für den 8. Dezember hat Se. bischöfl. Gnaden besondere Festlichkeiten verordnet. (Wir werden auf das uns gütigst mitgetheilte Schreiben zurückkommen.)

— * Durch den Tod Sr. Gnaden des Bischofs von Como hat ein Theil des St. Tessin seinen Oberhirten verloren. Der Hinscheid desselben scheint rücksichtlich der Verwaltung der in Tessin gelegenen bischöflichen Güter einige Schwierigkeiten nach sich ziehen zu wollen, wie es schon früher bei solchen Anlässen der Fall war. Lombardische Kommissäre haben bereits ohne Begrüßung der Tessiner Behörden das Inventar der fraglichen Liegenschaften aufnehmen wollen, die Regierung von Tessin legte dagegen bei der lombardischen Regierung Opposition ein mit der Bemerkung, daß dergleichen Operationen nur von Kommissären beider Parteien vorgenommen werden dürften.

— * Die römische Polizei will zwei der thätigsten und gefährlichsten Agenten Mazzini's abgefaßt haben: Mancini und Lucenti. Sie hatten ein Zimmer in der Straße Laurina in Rom gemiethet, welches den Centralpunkt für die revolutionären Umtriebe bildete. Man will dort eine Menge wichtiger Papiere und eine Liste der Verschworenen mit mehr als 2000 Namen gefunden haben. Auch sollen Karten für einen von Mazzini organisirten Wacht dienst gefunden worden sein, mit der Ueberschrift „Demokratische Armee.“

Literatur.

Ueber katholische Vereine und Wohlthätigkeitsanstalten
von einem Priester der Königsgräzer Diözese.
Leipzig bei Goedsche. 1855. Zwei Bände.

Hat die christliche Kirche in ältern Zeiten durch Werke des Glaubens die Welt überwunden, so scheint sie igt berufen zu sein, dieselbe durch Werke der Liebe zu besiegen. Die vorliegende Schrift, welche eine Zusammenstellung der Statuten, Regeln, Privilegien, Ablässe u. d. wichtigsten christlichen Vereine, Bruderschaften und Anstalten enthält, ist daher ein wahres Sieges-Denkmal der katholischen Kirche. In der Einleitung werden die Bedin-

gungen angeführt, welche zur kanonischen Errichtung und Einführung eines kirchlichen Vereins u. d. vorgeschrieben sind und sodann werden in zwei Bänden 104 Vereine, Bruderschaften und Wohlthätigkeitsanstalten, welche sämtlich von der Kirche sanktionirt worden sind, besprochen. Wer den neu erwachten, besonders viris unitis wirkenden christlichen Zeitgeist des XIX. Jahrhunderts kennen und erkennen will, der muß diese zum Besten des Königsgräzer Seminars veröffentlichte, inhaltreiche Schrift studiren.

Vor uns liegen drei wissenschaftliche Schriften, welche sämtlich Benediktiner zu Verfassern haben. Es sind

A. Die allgemeine Geschichte, memorisch bearbeitet von P. Raphael Merkl. (Augsburg bei Schmid.) Preis 50 Cents.

B. Die Streitfrage der Lage des Paradieses von P. Karl Ammer. (Straubing, bei Schorner.) Preis Fr. 1. 75 Cts., und

C. Das Zeitalter des heil. Rupert von Rupert Mittermüller. (Straubing, bei Schorner.) Preis Fr. 1. 30 Cts.

Diese drei Schriften, wenn sie sich auch auf verschiedenen Feldern bewegen, geben Zeugniß daß der Benediktiner Orden seinen alten Ruhm „doctus“ in unserer Zeit zu bewahren weiß. Die Schrift A ist ein Versuch die Geschichtszahlen in Begriffe mittels zahlendender Worte und Sätze zu fassen nach der Reventlow'schen Methode. Der Verfasser hat mit ausdauerndem Fleiß Micholds Grundriß der Geschichte auf diese Weise bearbeitet. In wiefern dadurch dem Schüler das Gedächtnißlernen erleichtert wird, kann nur durch eine längere Erfahrung ermittelt werden, immerhin werden alle Freunde der Pädagogik diesem Unternehmen ihre Aufmerksamkeit schenken. (Der Preis ist sehr billig.) — Die Schrift B könnte beim ersten Anblick als eine wenig zeitgemäße Arbeit erscheinen, indem sich die heutige Welt wenig mit der Lage des Paradieses beschäftigt; allein bei näherer Prüfung wird der Leser finden, daß der Verfasser seiner Frage eine sehr praktische Seite abzugewinnen wußte, indem er die Einwürfe der bibelfeindlichen Geognosten und Geologen in das wahre Licht stellt. Der Verfasser huldigt übrigens der auch uns ansprechenden Ansicht, daß die geographischen Angaben von Genes. 2, 10 sich auf vorfluthliche Zustände der Erde beziehen. — C. Ruperts Zeitalter bildet das Programm des Metter-Benediktiner-Gymnasiums und erscheint bereits in zweiter vermehrter Auflage. Die PP. Benediktiner waren von jeher Meister in der Geschichtschreibung und auch die vorliegende Monographie über das Zeitalter des Papstapostels zeugt dafür.

Personal-Chronik. Ernennungen und Resignationen. [Schwyz.] In Rothenthurm haben beide Geistliche, Hr. Pfarrer Jak. Meyer und Hr. Kaplan Kaufmann, zugleich resignirt. Der Erstere geht als Pfarrer nach Libnigen, Kts. St. Gallen; der Letztere ist Willens, mit einigen Kapitularen von Einsiedeln nach Amerika zu wandern. — [Zug.] Hr. Pfarrer Uttinger in Unterägeri hat resignirt und bekommt dafür von der Gemeinde eine jährliche Pension von Fr. 400. — Der Stadtrath von Zug hat den Hrn. Casanova aus Graubünden auf die Hesperfründe und zum Professor der deutschen Sprache erwählt.